



beck  
rechtsanwälte



[www.becklaw.de](http://www.becklaw.de)

## 23. Windenergietage

# „Das EEG 2014 – ein Überblick über die Neuregelungen für die Windenergie an Land“

Markus Krieger, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



**beck**

**beck** rechtsanwälte ist eine Full-Service-Kanzlei mit Büros in Hamburg und Berlin. Seit mehr als 20 Jahren bieten unsere Anwälte deutschen, dänischen und internationalen Mandanten Beratung aus einer Hand in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Unsere Kernkompetenzen liegen in den Bereichen Immobilien, Erneuerbare Energien, IP/IT/Neue Medien und grenzüberschreitende Geschäfte.

[www.becklaw.de](http://www.becklaw.de)





## Inhalt

- A. Die Hintergründe
- B. Ziele des Gesetzgebers
- C. Neuregelungen des EEG 2.0 für Windenergie an Land und mögliche Auswirkungen auf die Finanzierung
- D. Anlagenregister
- E. SDL-Bonus
- F. Ausblick



## A. Die Hintergründe

Öffentliche Diskussion  
(Kosten der EEG-  
Umlage)

Fehlende  
Planungssicherheit  
(unkontrollierter Ausbau)



Druck von EU-Ebene  
(drohendes Beihilfeverfahren)

Nationale Zweifel an  
Verfassungsmäßigkeit



## B. Ziele des Gesetzgebers

- Schaffung Europarechtskonformität
- Durchbrechung /Abmilderung Kostenspirale „EEG-Umlage“  
> „Kostengerechtigkeit“
- Planbarer Ausbau
- Bessere Integration in den Strommarkt
- Erwachsenwerden einleiten



## C. Neuregelungen des EEG 2.0 (Wind-Onshore) und mögliche Auswirkungen auf die Finanzierung

### Was ist neu im Vergleich zum EEG 2012?

- Ausbaupfade Wind Onshore: 2.500 MW pro Jahr  
Wind Offshore: 6.500 MW bis 2020 und insgesamt 15.000 MW bis 2030
- „Förderanspruch“, klassische Einspeisevergütung nur noch in Ausnahmefällen
- „Anzulegender Wert“ als Vergütungsgrundlage
- Degression der Fördersätze - „atmender Deckel“
- Verpflichtende Direktvermarktung
- Verpflichtende Fernsteuerbarkeit (ab 01.04.2015 auch für Altanlagen)
- Keine Förderung bei Nicht-Registrierung im Anlagenregister
- Keine Förderung bei negativen Marktpreisen
- Anlagenregister, geführt bei der Bundesnetzagentur



## C. Neuregelungen des EEG 2.0 (Wind-Onshore) und mögliche Auswirkungen auf die Finanzierung

### **Was ist gleich geblieben?**

Wesentliche Kernbestandteile sind unverändert geblieben

- Pflicht der Netzbetreiber zum vorrangigen Anschluss von EE-Anlagen und den Strom vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen
- Förderung über 20 Jahre + Jahr der Inbetriebnahme, erhöhte Anfangsvergütung für die ersten 5 Jahre





## C. Neuregelungen des EEG 2.0 (Wind-Onshore) und mögliche Auswirkungen auf die Finanzierung

Regel

- Geförderte Direktvermarktung
  - > Marktprämie vom Netzbetreiber

Ausnahme

- Klassische Einspeisevergütung für kleine Anlagen (bis 500 KW bei Inbetriebnahme vor 01.01.2016 bzw. 100 KW bei Inbetriebnahme nach 31.12.2015).
  - > Kürzung um 0,2 bzw. 0,4 Cent/kWh
- Einspeisevergütung in sonstigen Fällen (Rückfallvergütung).
  - > 20 % gekürzter Förderbetrag
- Sonstige Direktvermarktung (nicht gefördert).



## C. Neuregelungen des EEG 2.0 (Wind-Onshore) und mögliche Auswirkungen auf die Finanzierung

### **„Anzulegender Wert“ – Windkraft an Land**

- In den ersten 5 Jahren ab Inbetriebnahme 8,9 Cent/kWh (Anfangswert)
- Anfangswert kann - abhängig vom Referenzertragsmodell - für länger als 5 Jahre gezahlt werden
- Nach Wegfall des Anfangswertes sinkt der „anzulegende Wert“ auf 4,95 Cent/kWh (Grundwert)



## C. Neuregelungen des EEG 2.0 (Wind-Onshore) und mögliche Auswirkungen auf die Finanzierung

### Referenzertragsmodell

Zeitraum, in dem der Anfangswert fortgezahlt wird, verlängert sich nach folgender Maßgabe

#### 1. Stufe

1 Monat pro 0,36 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet.

#### 2. Stufe

Zusätzlich 1 Monat pro 0,48 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 100 % des Referenzertrages unterschreitet.



## C. Neuregelungen des EEG 2.0 (Wind-Onshore) und mögliche Auswirkungen auf die Finanzierung

### Auswertung des neuen Referenzertragsmodells

Verhältnis von Ertrag und Referenzertrag	Zeitraum der Anfangsvergütung
80 Prozent	240 Monate
90 Prozent	192 Monate
100 Prozent	143 Monate
110 Prozent	116 Monate
120 Prozent	88 Monate
130 Prozent	60 Monate
140 Prozent	60 Monate
150 Prozent	60 Monate

Quelle: Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf



## C. Neuregelungen des EEG 2.0 (Wind-Onshore) und mögliche Auswirkungen auf die Finanzierung

### **Degression – „atmender Deckel“ – Onshore Windkraft**

- Höhe der Degression orientiert sich an dem gesetzlichen Zielkorridor von 2.400 – 2.600 MW pro Jahr.
- Ab 01.01.2016 findet quartalsweise eine Degression statt. Grundsätzlich beträgt die Degression 0,4 % pro Quartal.
  - > Bei Überschreitung des Zielkorridors erhöht sich die Degression, bei Unterschreitung des Zielkorridors verringert sich die Degression.
- Maßgeblich für Berechnung ist Netto-Zubau (neu installierte Leistung abzgl. stillgelegte Leistung) im 12-Monate-Betrachtungszeitraum.
  - > Änderung greift 5 Monate später.
  - > Zubau zwischen 01.08.2014 und 31.07.2015 bestimmt Degression für das 1. Quartal 2016.



## C. Neuregelungen des EEG 2.0 (Wind-Onshore) und mögliche Auswirkungen auf die Finanzierung

### Details zur Degression

<b>Erhöhung der Degression bei Überschreitung des Korridors um</b>	<b>auf %</b>
bis zu 200 MW	0,5
mehr als 200 MW	0,6
mehr als 400 MW	0,8
mehr als 600 MW	1,0
mehr als 800 MW	1,2
<b>Absenkung der Degression bei Unterschreitung des Korridors um</b>	
bis zu 200 MW	0,3
mehr als 200 MW	0,2
mehr als 400 MW	0,0
<b>Absenkung der Degression auf Null und Erhöhung des Anfangswerts/Grundwerts bei Unterschreitung des Korridors um</b>	
mehr als 600 MW	0,2
mehr als 800 MW	0,4



## C. Neuregelungen des EEG 2.0 (Wind-Onshore) und mögliche Auswirkungen auf die Finanzierung

### **Boni wurden „eingepreist“**

- SDL-Bonus wurde für Neuanlagen gestrichen.
- Managementprämie bei der Direktvermarktung entfällt.
- Repowering Bonus wurde abgeschafft.

### **Übergangsregelung**

- Altes EEG 2012 gilt, wenn Baugenehmigung vor dem 23.01.2014 erteilt und Inbetriebnahme bis 31.12.2014.



## C. Neuregelungen des EEG 2.0 (Wind-Onshore) und mögliche Auswirkungen auf die Finanzierung

### **Mögliche Auswirkungen auf die Projektfinanzierung**

- Sehr kurzer Zeitraum zwischen Investitionsentscheidung und Eintritt der nächsten Degressionsstufe (max. 7 Monate)
- Erhöhte EK-Anforderungen
- Höheres Sicherheitskonto ansparen
- Risikoaufschlag bei Zinsen
- Besondere Anforderungen an die zu wählenden Direktvermarkter (Ranking, Bonität)
  - > Bereinigung auf dem Direktvermarktungsmarkt prognostiziert





## D. Anlagenregister

### 1. Neuanlagen (IBN ab 01.08.2014)

- Meldepflicht binnen 3 Wochen nach Inbetriebnahme
- Übergangsfrist für Meldefrist bis 30.11.2014
- gilt für alle EE-Neuanlagen
- Was muss gemeldet werden? Alles
  - Betreiber
  - Inbetriebnahmedatum
  - Nabenhöhe
  - Rotordurchmesser
  - Anlagentyp
  - Standortgüte
  - Erteilung der Baugenehmigung (ab 01.08.2014)
  - und und und



## D. Anlagenregister

### 2. Bestehende Anlagen (IBN vor 01.08.2014)

- Grundsatz: Keine Registrierungspflicht
- Dennoch Registrierungspflicht, wenn
  - Änderung der installierten Leistung
  - Inanspruchnahme der Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung nach den ersten 5 Jahren

### 3. Sanktion bei Verstoß gegen Registrierungspflicht

- Reduzierung der Förderung auf null, solange Betreiber Registrierung nicht oder nicht vollständig vornimmt.



## E. SDL-Bonus

Letzte Änderung der SDLWindV am 21.07.2014

### 1. Regelung für neue Anlagen

WEA, die an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, müssen am Netzverknüpfungspunkt die Voraussetzungen der Mittelspannungsrichtlinie erfüllen.

### 2. Regelung für alte Anlagen

WEA, die nach dem 31.12.2001 und vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden, haben Anspruch auf SDL Bonus, wenn sie die SDL-Voraussetzungen zwischen dem 31.12.2011 und 01.01.2016 erstmals erfüllen.

> 0,7 Cent/kWh für 5 Jahre (§ 66 Abs. 1 Nr. 8 EEG)



## F. Ausblick

### **Ausschreibungen spätestens ab 2017**

- Ausschreibung ab 01.01.2017 bereits in EU-Umweltbeihilfeleitlinien festgeschrieben
- Einspeisetarif soll durch Ausschreibungen ermittelt werden
  - Fixe Marktprämie (Zahlung von X Cent/kWh)
  - Gleitende Marktprämie (Ausschreibung Förderhöhe nach EEG)
  - Fixe Kapazitätsprämie (Ausschreibung der Zahlung auf Anlagenleistung in kW)
- Erste Erfahrungen aus PV sollen einfließen
- Pilot im EEG 2014 auch für Windkraft vorgesehen
- Neue EEG-Reform im Jahr 2016 erwartet



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.



beck  
rechtsanwälte

Ihr Ansprechpartner



Markus Krieger  
[mkr@becklaw.de](mailto:mkr@becklaw.de)

Ericusspitze 4  
20457 Hamburg  
T +49 (0) 40 30 10 07 0

Kurfürstendamm 186  
10707 Berlin  
T +49 (0) 30 88 71 95 20

[www.becklaw.de](http://www.becklaw.de)